

Die Unterscheidung von Blühstreifen und Ackerrandstreifen

Handelt es sich bei den Pflanzen im Ackerrandstreifen um Begleitpflanzen, die sich innerhalb von Jahrhunderten im Rahmen der Landwirtschaft etabliert haben entsprechend der Boden- und klimatischen Bedingungen und der Bewirtschaftung, so sind Blühstreifen bewusst mit Blümmischungen angesäte Flächen. Allerdings erfüllt nicht jeder Blühstreifen seinen Zweck und ist gut für die Natur.

„Seit dem 1. März 2020 ist das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur genehmigungspflichtig, wenn die Pflanzenart im betreffenden Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt (§ 40 BNatSchG). Diese Regelung dient dem Schutz von Ökosystemen, Biotopen und Arten vor den Gefährdungen durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten. Die Verwendung von **"gebietseigenem Saatgut"** dient auch dem Erhalt der genetischen Vielfalt, es ist besser an die vorherrschenden Umweltbedingungen angepasst und deshalb meist weniger empfindlich für Umweltänderungen und Störungen. Darüber hinaus können manche Tierarten auf bestimmte Pflanzen spezialisiert und angewiesen sein.

Damit endet eine zehnjährige Übergangsfrist. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Betroffen sind aber Blühflächen und Blühstreifen.“ (natur-und-landschaft.de)